

BGer 9C_16/2007 vom 1. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_16_2007

FR: TF 9C_16/2007 du 1 juin 2007

IT: TF 9C_16/2007 del 1 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die nach der Rechtsprechung zu Art. 5/9 AHVG ergangenen Grundsätze zur Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Das kantonale Gericht hat sodann gestützt auf die Akten und in Übereinstimmung mit ihnen die einzelnen Tatsachen festgestellt, aus denen es auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit geschlossen hat. Die nur knapp der gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG) genügenden Beschwerdevorbringen lassen die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung weder als offensichtlich unrichtig noch als rechtsfehlerhaft erscheinen (Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG), weshalb das Bundesgericht daran gebunden bleibt (Art. 105 Abs. 1 BGG). Auch kann die vorinstanzliche Schlussfolgerung auf selbstständige Erwerbstätigkeit nicht als bundesrechtswidrig bezeichnet werden, zumal das kantonale Gericht durchaus auch diejenigen Gesichtspunkte - abwägend - berücksichtigt hat, welche für das Vorliegen eines Arbeitnehmerverhältnisses sprechen. Weder die Vorgaben des Kantons hinsichtlich Infrastruktur und Durchführungsort noch die Durchführung der Präventivmassnahmen durch den Beschwerdeführer während längerer Zeit noch der Umstand, dass die Beiträge doppelt so hoch waren wie vom (seinerzeitigen) BIGA vorgegeben, führen zur Verneinung eines wirtschaftlichen Risikos, das sich zumindest insofern verwirklicht hat, als der Beschwerdeführer nach Kündigung des Vertrages arbeitslos war. Die wirtschaftliche Abhängigkeit und ausschliessliche Tätigkeit für den Kanton St. Gallen mit der Pflicht zu monatlicher Berichterstattung über jeden Teilnehmer ist durchaus vereinbar mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, wie sie für die Durchführung ALV-rechtlicher Präventivmassnahmen durch Private im Auftrag eines Kantons weit verbreitet sind.

E. 3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , insbesondere mit summarischer Begründung, unter Verweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid und unter Verzicht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels, erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.